

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
-Straßen- und Grünflächenamt-



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Piratenpartei Landesverband Berlin
Bezirk Spandau
Pflugstr. 9a

10115 Berlin

EINGEGANGEN
7. März 2014

Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

E-Mail:
tiefbau@ba-spandau.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente
mit elektronischer Signatur geeignet.)

Geschäftszeichen	zuständig ist	ZimmerNr.:	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum
Bau 4 AV 31 6715-Europawahl 2014 Bei Antwort bitte angeben	Hr. Baldow	321	90279 - 7537 Intern 9279-	90279 - 3601/2016	12.03.2014

Straßenlandsondernutzung in Berlin-Spandau, Plakatwerbung anlässlich der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014 (zulässiger Nutzungszeitraum: 06.04.2014 bis 01.06.2014)

Hier: Erlaubnis/Leistungsbescheid

Ihr Antrag vom 03.03.2014

4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Erlaubnis

Antragsgemäß wird Ihnen, **vorbehaltlich der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 € bis spätestens zum 01.04.2014 an die Bezirkskasse Spandau**, gemäß § 11 BerlStrG die Erlaubnis für das Anbringen von insgesamt **1000 Werbetafeln (einseitig, DIN A 1) an den Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung** auf/über dem öffentlichen Straßenland im Verwaltungsbezirk Berlin-Spandau, **für die Zeit vom 06.04.2014 bis zum 01.06.2014** (einschließlich Auf- und Abbauzeit) erteilt.

Anlass: Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014

Die Erlaubnis steht des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass Sie als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014 zugelassen sind.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen als Eigentümer der Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung die privatrechtliche Zustimmung zur Nutzung (s. Anlage 2 und 3).

Verkehrsverbindungen:	Sprechzeiten:	Zahlungen nur an die	Kontonummer/IBAN	Geldinstitut	Bankleitzahl /BIC
U-Bahn Linie 7 Bus 130, 134, 135, 136, 137, 236, 237, 337, 638, 639, 671, M32, M37, M45, X33 S-Bahn Linie 5 RE Linien 2, 4, 6 RB Linien 10, 13, 14 Fernbahnhof Spandau	Montag, Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung	Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)	5580-100 IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00 0810004807 IBAN:DE14 1005 0000 0810 0046 07	Postbank Berlin Berliner Sparkasse	100 100 10 BIC: PBNKDEFF100 100 500 00 BIC: BELADEBEXX

Für die Werbung im Bereich der Heerstraße (zwischen Alt-Pichelsdorf/Mahnkopfweg und der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf sowie zwischen Nennhauser Damm und Landesgrenze) ist zusätzlich die Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 FStrG bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - HT I D - einzuholen.

Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbetafeln/Mastenhängern im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz – , Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Judenstraße –), in der Seegefelder Straße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Die Werbeanlagen dürfen insgesamt eine Anzahl von maximal 1000 Stück (einseitig) nicht überschreiten.

Das Anbringen der Werbeanlagen an Verkehrsschutzgittern, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring, ist nicht erlaubt. Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den beanspruchten Masten für evtl. andere Werbetafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben.

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter unter den in den beigefügten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen und auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Die Auflagen können nach den §§ 9 bis 12 VwVG erzwungen werden.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere öffentliche Baumaßnahmen oder die Verlegung einer Versorgungsleitung es erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Straßen- und Grünflächenamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gebührenbescheid

- a) Die Erteilung dieser Erlaubnis ist gemäß § 6 GebG in Verbindung mit der VGebO – Anmerkung zur Tarifstelle 6912 c) des Gebührenverzeichnisses gebührenfrei.
- b) Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 14 SNGebV gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Straßen- und Grünflächenamt -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die in den beigegeführten Anlagen angekreuzten bzw. aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden. Das öffentliche Straßenland bzw. die Nutzungsfläche ist im Falle des Widerrufs unverzüglich und ohne irgendwelche Ersatzansprüche (s. Anlage 1) zu räumen. Ersatzstandorte bzw. Ersatzflächen werden vom Land Berlin nicht nachgewiesen.

II. Leistungsbescheid (Sicherheitsleistung)

Gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG kann die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Das Bezirksamt hat in seinen Sitzungen am 28.05.2013 und am 11.02.2014 beschlossen, dass die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 BerlStrG für die Wahlwerbung gemäß § 11 Abs. 4 BerlStrG von der Zahlung einer Sicherheitsleistung, die den Werbeumfang berücksichtigt, abhängig gemacht wird:

1 bis 200 Werbeplakate	150,00 € Sicherheitsleistung
201 bis 800 Werbeplakate	300,00 € Sicherheitsleistung
801 bis 2.000 Werbeplakate	600,00 € Sicherheitsleistung
über 2.000 Werbeplakate	800,00 € Sicherheitsleistung

Ich setze daher bei beantragten 1000 Werbeplakaten eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 €** fest.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die erteilte Erlaubnis erfolgt eine Verrechnung der entstehenden Aufwendungen des Straßen- und Grünflächenamtes mit der Sicherheitsleistung. Ansonsten wird die Sicherheitsleistung nach vollständiger Entfernung sämtlicher Wahlplakate, was bis zum 01.06.2014 zu erfolgen hat, spätestens am 15.12.2014 an Sie zurückgezahlt.

Bitte zahlen Sie die Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 € bis spätestens zum 01.04.2014 bei der Bezirkskasse Spandau zum Buchungsmerkmal 38 00/111 55/100, Kassenzzeichen 0635000463185, ein bzw. überweisen Sie diesen Betrag auf eines der im Kopfbogen angegebenen Konten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Leistungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Straßen- und Grünflächenamt - Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Erhebung des Widerspruchs befreit Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Sicherheitsleistung.

Hinweis:

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die o.g. Erlaubnis nach § 11 BerlStrG (siehe I.) nur unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass die Sicherheitsleistung (siehe II.) bis spätestens zum 01.04.2014 (Tag des Zahlungseingangs) bei der Bezirkskasse Spandau eingegangen ist. Sollte die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht gezahlt worden sein, dürfen Sie keine Plakate auf/über dem öffentlichen Straßenland aufhängen!

Die in diesem Schreiben mit einer Kurzbezeichnung angegebenen rechtlichen Grundlagen sind in der beiliegenden Anlage 4 mit ihren vollständigen Bezeichnungen und den jeweiligen Fundstellen ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Baldow



Anlage 1

Sie haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts – durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

Die Nutzungsfläche gilt mit Beginn der Sondernutzung als in einwandfreiem Zustand übernommen. Alle Schäden auf dem von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenland, soweit diese durch Ihre Nutzung bzw. die Nutzung der von Ihnen Beauftragten verursacht worden sind bzw. verursacht werden, sind unverzüglich zu melden und werden vom Land Berlin auf Ihre Kosten beseitigt.

Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen (z.B. Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Straßenverkehrsbehörde) auf eigene Kosten nachzukommen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist von Ihnen während der Ausübung der Sondernutzung stets vorzuhalten und auf Verlangen Mitarbeitern des Straßen- und Grünflächenamtes, der Straßenverkehrsbehörde, des Polizeipräsidenten in Berlin (Gewerbeaufsichtsdienst, Polizeivollzugsdienst) oder anderer Behörden vorzuzeigen. Jeder Verlust dieser Erlaubnis ist dem Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich zu melden.

Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür freizumachen.

Es ist unzulässig, Nägel, Haken, Draht u. ä. an Bäumen oder Sträuchern zu befestigen oder Bestandteile der Werbeanlagen an Bäumen oder Sträuchern anzubringen. Es ist ferner unzulässig, Verankerungen (Pfähle und dergleichen) in das Straßenland einzubringen. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Die Umgebung der Nutzungsflächen ist stets sauber zu halten.

Sollten die Werbeanlagen bei Verlegung von Versorgungsleitungen sowie bei Straßenbauarbeiten hinderlich sein, so sind sie von Ihnen ohne Ansprüche gleich welcher Art oder Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes zu beseitigen/entfernen.

Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden. Das Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) ist vor Beschädigungen zu schützen.

Die Beendigung der Nutzung bzw. die Absicht einer vorzeitigen Aufgabe der Nutzungsfläche ist dem Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erlaubnis erlischt mit der Beendigung der Sondernutzung.

Die Nutzungsflächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die anerkannten Regeln der Baukunst (Standesicherheit) und die als technische Baubestimmungen eingeführten DIN- und VDE- Vorschriften sowie Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten.

Zum Fahrbahnrand hin muss ein Mindestabstand von 0,50 m, bei dazwischenliegenden Radwegen ein Abstand zum Rand des Radweges hin von 0,20 m verbleiben.

Straßeneinmündungen und –kreuzungen sind freizuhalten (Mindestabstand 25 m)

Die Werbeanlagen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Der Sondernutzer hat die Werbeanlagen stets in einem ordentlichen Zustand zu halten, d.h. aufgeweichte und herunterhängende oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Nach Beendigung der Sondernutzung sind die Werbeanlagen **einschließlich der Befestigungsmaterialien** unverzüglich vom Straßenland zu entfernen.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Lichtmasten mit Verkehrsanlagen und –zeichen und Verkehrsschutzgittern ist nicht gestattet, dazu zählt auch das Verkehrsschutzgitter auf dem Mittelstreifen Altstädter Ring.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Straßenbäumen ist unzulässig.

Die Plakate sind entweder in einer ausreichenden Höhe (über Gehwegen 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m) aufzuhängen oder so aufzustellen, dass sie parallel zur Fahrbahn und zum Gehweg weisen, damit Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil ist stets freizuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass nach § 4 EuWG (Europawahlgesetz in der Fassung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Art. I des Gesetzes vom 7.10.2013 (BGBl. I S. 3749) geändert worden ist in Verbindung mit § 32 BWG (Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist), während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Eine Auflistung der entsprechenden Wahlräume ist beim bezirklichen Wahlamt erhältlich.

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das Briefwahllokal im Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin, das bereits vor dem 25.05.2014 geöffnet ist.

Das Aufstellen/Anbringen von Werbetafeln im Bereich der Fußgängerzone „Altstadt Spandau“ (Carl-Schurz-Straße – einschl. sog. Rathausvorplatz – , Moritzstraße, Breite Straße, Mauerstraße, Mönchstraße, Charlottenstraße, Markt, Havelstraße, Marktstraße und Ritterstraße – zwischen Carl-Schurz-Straße und Jüdenstraße –), in der Seegfelder Straße (im Bereich vor dem Fernbahnhof Spandau – sog. Bahnhofsvorplatz) sowie im Bereich der Fläche um die Ellipse (Altstädter Ring 1) ist aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen unzulässig.

Bei den Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Lichtmaste zwischen den von Ihnen beanspruchten Masten für evtl. andere Stelltafeln bzw. Werbeanlagen frei bleiben. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Lichtmasten befestigt werden, die vertraglich anderweitig vergeben sind bzw. dürfen die bereits vorhandenen Werbeanlagen nicht verdecken.

Soweit Flächen außerhalb des Vermögens des Straßen- und Grünflächenamtes berührt werden, ist die Erlaubnis der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Das Aufstellen von Werbeanlagen innerhalb von öffentlichen Grünanlagen ist nicht erlaubt.

Hinweis für sog. Wesselmanntafeln: Bei Grünflächen (Straßenbegleitgrün) sind die Wesselmanntafeln nur auf Rasenflächen, nicht in Anpflanzungen zu stellen.

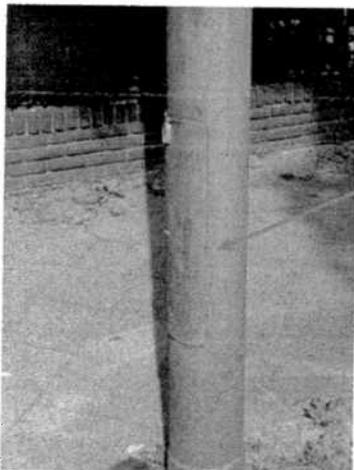
Nebenbestimmungen für die Sondernutzung von Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung (hier: durch Plakattafeln)

Folgende Auflagen sind zu erfüllen, wenn Zusatzeinrichtungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung befestigt werden:

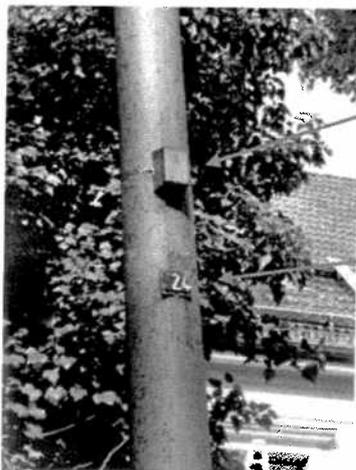
1. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Gefahren auftreten.
2. An den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Die Wartung der Leuchte und des Lichtmastes darf nicht behindert werden.
4. Es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
5. Die Zusatzeinrichtung(en) darf (dürfen) nur an Lichtmasten montiert werden, an denen sich kein Signalgeber einer Lichtsignalanlage, transparente Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 StVO) befinden. Die Sichtbarkeit von o. g. Verkehrseinrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
6. **Die Höhe der Unterkante der Zusatzeinrichtung darf im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgängerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.**
7. An den Lichtmasten ist die Aufnahme von zusätzlichen Zugkräften infolge von Abspannungen grundsätzlich nicht zulässig.
8. An historischen Masten ist das Anbringen von Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Nebenbedingungen nicht gestattet.
9. Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien verwendet werden.
10. Zwischen den Zusatzeinrichtungen und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nichtklebende Unterlage zu verwenden.
11. Die Verwendung selbstklebender Materialien ist nicht gestattet.
12. Sie haften für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, An- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Sie verpflichten sich, alle entstehenden Schäden an den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Ihre Kosten durch das von Eigentümer (Land Berlin) zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellen Sie das Land Berlin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
13. Sollten Zusatzeinrichtungen trotzdem an nicht erlaubten Stellen angebracht werden, können sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf den Lagerplatz des Straßen- und Grünflächenamtes Spandau zur Abholung gelagert werden.
14. Nach Überschreiten der Genehmigungsdauer wird das Recht vorbehalten, die Zusatzeinrichtungen dem Lagerplatz des Straßen- und Grünflächenamtes Spandau zuzuführen, dort bis zu vier Wochen zur Abholung bereitzuhalten und anschließend nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Anfallende Kosten sind vom Sondernutzer zu tragen.

Anbringen von Zusatzeinrichtungen an Beleuchtungsanlagen

Beim Anbringen von temporären Zusatzeinrichtungen (z.B. Plakate) ist unbedingt zu beachten:



Der Zugang zur Mastklappe und den dahinter befindlichen Elektroeinbauten muss absolut sichergestellt sein



Die Antenne des Funkdatenempfängers darf nicht als „Aufhängepunkt“ verwendet werden

Die Lichtmastnummer darf nicht durch die Zusatzeinrichtungen verdeckt werden

Anlage

Rechtliche Grundlagen

GG	=	Grundgesetz vom 23.5.1949 in der geltenden Fassung
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. - I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwVfGBln	=	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8.12.1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. - S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (GVBl. S. 2827)
VwVG	=	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27.4.1953 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. - I S.157/GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)
AGVwGO	=	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1977 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10.9.2004 (GVBl. S. 380)
GebG	=	Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.5.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674)
VGebO	=	Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.07.2013 (GVBl. S. 352)
BerlStrG	=	Berliner Straßengesetz vom 13.7.1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466)
SNGebV	=	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung) vom 12.6.2006 (GVBl. S. 589), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 160)
Entgeltordnung	=	Ausführungsvorschriften zu § 11 Abs. 6 des Berliner Straßengesetzes (Entgelte für Sondernutzungen öffentlicher Straßen Entgeltordnung -) vom 18.7.1995 (Amtsblatt für Berlin - ABl.- S. 2652), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13.4.1999 (ABl. S. 1770), sowie Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - VII D 131 - vom 26.9.2001 (ABl. S. 4691)
LHO	=	Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. VII des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354)
GKG	=	Gerichtskostengesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3799)

Hinweis

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, hier in der Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG - in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.